

3 Besondere Funktionen

3.1 Ausbildungsbeauftragter

3.1.1 Zuständigkeit

Der Ausbildungsbeauftragte eines Kreisverbandes ist unter unmittelbarer fachlicher Verantwortung des Kreisverbandsarztes fachlich zuständig für das Erste-Hilfe-Programm.

3.1.2 Aufgaben

Der Ausbildungsbeauftragte hat u.a. folgende Aufgaben:

- Auswahl und Vorbereitung von Ausbilderanwärtern
- Unterstützung und Einweisung neuer Ausbilder
- Betreuung und Unterstützung aller Lehrkräfte
- Überwachung der Lehrgänge hinsichtlich korrekter Durchführung insbesondere durch Hospitationen
- Sicherstellung der Versorgung der Ausbilder mit Ausbildungs- und Lehrmaterialien
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von jährlich wenigstens zwei Ausbilderbesprechungen
- Kommunikation zu den in der Ausbildung tätigen Ärzten
- Mitwirkung bei der Beschaffung und Verwaltung der Ausbildungs- und Lehrmaterialien
- Mitwirkung bei der Werbung für das Erste-Hilfe-Programm
- Zusammenarbeit mit den Lehrbeauftragten und den Mitarbeitern des Landesverbandes.
- Information der Ausbilder über Mitteilungen des Landesverbandes

Die Aufgaben können erweitert werden. Besteht ein Arbeitskreis Ausbildung, wirkt der Ausbildungsbeauftragte hierin verantwortlich mit.

3.1.3 Voraussetzungen

Der Ausbildungsbeauftragte muss mindestens über die gültige Lehrberechtigung Erste Hilfe und Ausbildungserfahrung verfügen. Er sollte über soziale und kommunikative Fähigkeiten verfügen.

3.1.4 Ernennung

Der Ausbildungsbeauftragte wird - nach vorheriger Abstimmung mit dem Kreisverband - durch den Landesarzt ernannt.

3.1.5 Abberufung

Die ernennende Stelle ist zur Abberufung berechtigt, wenn die Tätigkeit und/oder das Verhalten des Ausbildungsbeauftragten für das Deutsche Rote Kreuz unzumutbar sind.